

**ERLASS ZUR UMSETZUNG DER EINRICHTUNGSBEZOGENEN IMPFPFLICHT  
NACH § 20a IfSG IN THÜRINGEN**

hier:

Musterbußgeldbescheid für einen Betroffenen als Alleininhaber bzw. gesetzlicher Vertreter der Einrichtung/des Unternehmens wegen einer Beschäftigung trotz gesetzlichen Verbots [=Neukräfte ab dem 16. März 2022 ohne Immunitätsnachweis], III.D des Erlasses

*Briefkopf Gesundheitsamt*

E N T W U R F

*Datum*

*Adresszeile*

*Az.*

**Zustellung per Post mit Zustellungsurkunde**

An

*Leitung der Einrichtung/des Unternehmens, in der/in dem die nach § 20a Abs. 3 Satz 1 IfSG betroffene Person tätig geworden ist*

*Adresszeilen*

**Bußgeldbescheid**

Betroffene(r): ...

Verteidiger: ...<sup>1</sup>

*Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,*

nach unseren Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen:

Als Person, die erst ab dem 16. März 2022 in *Ihrer Einrichtung/Ihrem Unternehmen* ... beschäftigt werden sollte, war *Frau/Herr ...* zumindest *an folgenden Tagen... und .../ab dem ... / an den in der folgenden Übersicht aufgezählten Tagen* in *Ihrer Einrichtung / Ihrem Unternehmen* tätig, ohne dass Ihnen von *ihr/ihm* ein Immunitätsnachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorgelegt wurde. Ein Immunitätsnachweis ist ein Impfnachweis, ein Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die entsprechende Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann. Ebenso zählt ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sich die entsprechende Person sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befindet, als Immunitätsnachweis.

*(hier ggf. Übersicht)*

**Ordnungswidrig handelt, wer**

als<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Sofern bestellt, entfällt andernfalls.

<sup>2</sup> Bitte Zutreffendes ankreuzen!

o Inhaber eines Unternehmens

o vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person (§ 9 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG)<sup>3</sup>

o vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 OWiG)<sup>4</sup>

ab dem 16. März 2022 entgegen § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG eine Person, die keinen Immunitätsnachweis vorlegt, in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen beschäftigt.

Personen, die ab dem 16. März 2022 in den Einrichtungen und Unternehmen gemäß § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG tätig werden sollen, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen (§ 20a Abs. 3 Satz 1 IfSG i.V.m. § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 IfSG). Sollte die Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, muss sie vor Beginn ihrer Tätigkeit ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen (§ 20a Abs. 3 Satz 1 IfSG i.V.m. § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG). Sollte sich die Person im ersten Drittel einer Schwangerschaft befinden, muss sie vor Beginn ihrer Tätigkeit eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen (§ 20a Abs. 3 Satz 1 IfSG i.V.m. § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 IfSG).

Zumindest haben Sie insoweit Ihre Aufsichtspflicht gemäß § 130 Abs. 1 OWiG i.V.m § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG verletzt. Danach handelt ordnungswidrig, wer als Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind. Wird eine solche Zuwiderhandlung begangen, so liegt ordnungswidriges Handeln vor, wenn dies durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

### **Verletzte Bußgeldvorschrift**

§ 73 Abs. 1a Nr. 7g IfSG, § 130 OWiG i.V.m. § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG

### **Beweismittel**

Ordnungswidrigkeitenanzeige ...

Ihre Einlassung vom ...

**Geldbuße**

**xxx,xx Euro<sup>5</sup>**

**Gebühr**

**xxx,xx Euro<sup>6</sup>**

---

<sup>3</sup> Bsp.: Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Vorstand einer Aktiengesellschaft (AG), Vorstand eines eingetragenen Vereins (e.V.).

<sup>4</sup> Bsp.: für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist im Gesellschaftsvertrag der vertretende Gesellschafter festgelegt.

<sup>5</sup> abhängig von Dauer, Häufigkeit, Gefährdung und wirtschaftlichen Verhältnissen

<sup>6</sup> Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens 25 Euro und höchstens 7 500 Euro, § 107 Abs. 1 Satz 3 OWiG.

**Auslagen**

**xx,xx Euro<sup>7</sup>**

**Gesamtbetrag**

**xxx,xx Euro**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bußgeldbescheid können Sie **innerhalb von zwei Wochen** ab Zustellung bei ... (*erlassende Behörde*) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen (§ 67 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG). Der Einspruch kann bei dieser Behörde auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 110c OWiG i.V.m. § 32a Abs. 4 der Strafprozessordnung (StPO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Der Einspruch muss in deutscher Sprache (§ 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG – i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG) verfasst und bis zum Fristablauf eingegangen sein. Der Einspruch kann auch auf die Höhe des Bußgeldes beschränkt werden (§ 67 Abs. 2 OWiG). Sofern Sie eine Begründung des Einspruchs beabsichtigen, bitten wir Sie, diese möglichst mit der Einlegung des Einspruchs zu verbinden.

Falls wir den Bußgeldbescheid trotz eines Einspruchs aufrechterhalten (§ 69 Abs. 2 Satz 1 OWiG), entscheidet das Amtsgericht aufgrund dieses Bußgeldbescheids über das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und die Rechtsfolgen aufgrund einer mündlichen Hauptverhandlung (§ 71 OWiG), ohne an die Höhe der hier festgesetzten Geldbuße gebunden zu sein. Das Gericht kann – sofern weder Sie noch die Staatsanwaltschaft widersprechen – auch durch schriftlichen Beschluss entscheiden (§ 72 OWiG), wobei es an die Rechtsfolgen des Bußgeldbescheides gebunden ist.

### **Zahlungsaufforderung**

Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides ist die Geldbuße (Gesamtbetrag) innerhalb weiterer zwei Wochen (also **vier Wochen ab Zustellung**) an die ... (*Bezeichnung der zuständigen Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt*) zu bezahlen (§ 95 Abs. 1 OWiG).

### **Hinweis auf Erzwingungshaft**

Unterbleibt die Zahlung und legen Sie auch eine Zahlungsunfähigkeit nicht dar, kann die Geldbuße durch Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung und die vom Amtsgericht angeordnete Erzwingungshaft durchgesetzt werden (§ 96 OWiG). Bei Unmöglichkeit sofortiger Zahlung sind Zahlungserleichterungen (Zahlungsfrist, Teilleistungen) möglich (§ 18, § 93 OWiG).

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>7</sup>Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG nicht, insbesondere Auslagen für die Zustellung